



An das

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Frau Dr. Sabine Oberhauser
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sowie elektronisch an:

leg.tavi@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Stellungnahme der tobaccoland Handels GmbH & Co KG zur Umsetzung der RL 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (im Folgenden kurz „TPD II“ genannt)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die tobaccoland Handels GmbH & Co KG als führender österreichischer Tabakwarengroßhändler nehmen zum veröffentlichten Begutachtungsentwurf (im Folgenden „**Entwurf**“ genannt) zur Umsetzung der RL 2014/40/EU (im Folgenden „**RL**“ genannt) in nationales Recht wie folgt Stellung:

1. Ad Braunware

Wir begrüßen die Ausnahme von kombinierten Warnhinweisen für die sogenannte „Braunware“ gemäß § 5b des Entwurfs und werten dies als einen Annäherungsversuch zur richtlinienkonformen Umsetzung der TPD II in nationales Recht sowie einen ersten Schritt hin zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch um Klarstellung bzw Richtigstellung, dass § 8b Abs 6 des Entwurfs wohl gleichlautend zu Artikel 7 Abs. 12 der RL und zwar wie folgt „*Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für Tabakprodukte mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen*“ sein sollte. **Es wird daher um eine redaktionelle Anpassung gebeten.**

2. Ad Verordnungsermächtigungen

Der Begutachtungsentwurf enthält derzeit viele vollkommen unbestimmte Verordnungsermächtigungen (z.B: § 4 Abs 2, 4; § 4b Abs 1; § 5 Abs 8; § 5 a Abs 3; § 7 Abs

12; § 7a Abs 2...) sowie eine generelle Verordnungsermächtigung (§ 16a) des Bundesministeriums für Gesundheit („BMG“) und geht aus unserer Sicht weit über die Vorgaben der TPD II hinaus. Durch diese unzähligen Verordnungsermächtigungen werden dem Parlament wesentliche Teile der zukünftigen Regelungen entzogen, dies insbesondere auch durch unbestimmte Formulierung wie beispielsweise „aufgrund erwiesener gesundheitlicher Gefahren“, welche dem BMG ein Schlupfloch bzw einen uneingeschränkten und ungerechtfertigten Handlungsspielraum betreffend die Auslegung von internationalem Recht einräumt. **Wir fordern daher eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen dahingehend, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgebungsprozess sichergestellt wird und dies schlussendlich auch zur Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer führt.**

3. Ad E-Zigaretten – Neuartige Tabakerzeugnisse

Die RL normiert in den Artikeln 19 und 20 sehr klar unter welchen Voraussetzungen „neuartige Tabakerzeugnisse“ und „elektronische Zigaretten“ zugelassen bzw. gemeldet werden müssen. Im Entwurf werden diese beiden Begriffsbestimmungen bzw. komplett unterschiedlichen Produktgruppen in §10a unter der Begriffsbestimmung „Zulassung verwandter Erzeugnisse“ zusammengefasst, wodurch einerseits die beiden Produktgruppen vermischt sowie andererseits einem Zulassungsverfahren unterworfen werden – obwohl die TPD II die Möglichkeit eines Meldeverfahrens einräumt, welches auch klar definiert wird – und darüber hinaus das Zulassungsverfahren selbst nicht klar definiert bzw. festgelegt wird.

Beides führt zu einer Verschärfung gegenüber der RL und entspricht nicht einer 1:1 Umsetzung. Daher wäre eine inhalts- und wortgetreue Umsetzung der Art 19 (Neuartige Tabakerzeugnisse) und Art 20 (E-Zigaretten) bzw eine **vollständige, klare, präzise und insbesondere TPD II konforme Formulierung nicht nur wünschenswert sondern auch sinnvoll.**

4. Ad Kautabak

Im Gegensatz zum Entwurf erlaubt die RL in Artikel 1 sehr wohl das Inverkehrbringen von Kautabak. **Wir halten auch diesbezüglich eine richtlinienkonforme Umsetzung für sinnvoll und erstrebenswert**, dies insbesondere auch deshalb, weil die derzeitige Formulierung in § 2 Abs 1 Z 3 des Entwurfs nicht nur der RL sondern auch § 1 Abs 2 Z 2 Tabakmonopolgesetz 1996 widerspricht. Ein solches Verbot sehen wir als überschießend und würde darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs innerhalb Europas beschränken.

5. Ad Werbung und Sponsoring

Die Änderung des § 11 Abs 2 und 3 des Entwurfs ist in der TPD II nicht vorgesehen und würde zu einer massiven Rechtsunsicherheit für alle Marktteilnehmer führen. Bereits jetzt sind Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse, soweit dies mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung verbunden ist, den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern, verboten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso § 11 Abs 2 und 3 erneut novelliert werden soll. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass die Benutzung des Firmennamens auch weiterhin erlaubt ist.

Bedenklich erscheint auch die Erweiterung des Werbe- und Sponsoringverbots für Tabakwaren (§ 11 Abs 1 des Entwurfs) auf sogenannte „verwandte Erzeugnisse“, dies insbesondere auch im Hinblick auf das aktuelle VfGH Urteil vom 3. Juli 2015 (VfGH G 118/2015-25, G 131/2015-23, G 204/2015-19), indem sich der VfGH explizit gegen den exklusiven Verkauf von E-Zigaretten in Trafiken ausgesprochen hat.

Wir erachten es daher für notwendig und sinnvoll, § 11 Abs 4 Z4 des Entwurfs dahingehend zu ergänzen, dass es Trafikanten möglich sein muss, E-Zigaretten in gleicher Weise wie Tabakwaren in der Trafik zu bewerben.

6. Ad Aufmachung der Verpackung

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die derzeit gegebene Rechtsunsicherheit – **mangels finalen Gesetzes** – für alle Marktteilnehmer zu einem enormen unternehmerischen Risiko führt, da bereits ab 20. Mai 2016, **dh in weniger als vier Monaten**, eine Versorgung des österreichischen Marktes mit TPD II konformen Produkten gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund wurden sämtliche Marktteilnehmer gezwungen, sich auf die bis dato veröffentlichten Texte zu verlassen, konkret handelt es sich dabei um die folgenden Veröffentlichungen: (i) Richtlinienentwurf, (ii) relevanten EU Sekundärgesetzgebungsakte (EU 2015/1842 sowie EU 2015/1735) und (iii) österreichische Begutachtungsentwurf. Die mangelnde Rechtsunsicherheit stellt somit eine mehr wie unbefriedigende Situation für alle Marktteilnehmer dar.

Infolgedessen würden wir es ausdrücklich begrüßen, die oben aufgezählten Veröffentlichungen, respektive die Vorgaben zu den Themen Warnhinweise und Packungsaufmachung auch in dieser Form zu beschließen und darüber hinaus eine Klarstellung betreffend die Aufmachung der Verpackung von Braunware zu treffen.

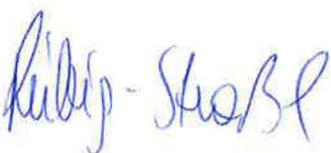
In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auch § 5 (4) des Entwurfs dahingehend zu spezifizieren, dass die Mindesthöhe von 16mm nicht für Rauchtobakerzeugnisse, deren Kennzeichnung explizit in § 5b geregelt wird, gelten kann.

Fraglich ist, ob eine solche Rechtsunsicherheit im Interesse der österreichischen Bundesregierung, respektive des Bundesministeriums für Justiz sein kann. Unseres Erachtens spricht eine solche Rechtsunsicherheit wohl auch nicht für die Reputation Österreichs als führender Wirtschaftsstandort und verlässlicher Rechtsstaat und führt jedenfalls zu einem erheblichen finanziellen und logistischen Aufwand für alle Beteiligten.

Wir hoffen auf Kenntnisnahme unserer Anmerkungen, Einwände und Vorschläge und stehen für weitere Informationen, Erläuterungen und persönliche Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. (FH) Manfred Knapp
Geschäftsführer



Mag. Elisabeth Rübiger-Strauß, LL.M.
Legal and Corporate Affairs Managerin